

RS OGH 1994/10/19 3Ob173/94, 7Ob21/99k, 7Ob154/05f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.1994

Norm

ABGB §457

EO §294

VersVG §100

VersVG §107b

Rechtssatz

Tritt während des Zwangversteigerungsverfahrens ein Versicherungsfall aus der Feuerversicherung ein, so steht den benachteiligten bücherlichen Berechtigten (§§ 100, 107 b VersVG) gemäß ihrer bücherlichen Rangordnung als Surrogat kraft Gesetzes ein gesetzliches Pfandrecht an der Entschädigungssumme zu; dieses gesetzliche Pfandrecht geht jüngeren Pfändungspfandrechten vor.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 173/94
Entscheidungstext OGH 19.10.1994 3 Ob 173/94
Veröff: SZ 67/178
- 7 Ob 21/99k
Entscheidungstext OGH 09.02.1999 7 Ob 21/99k
Auch
- 7 Ob 154/05f
Entscheidungstext OGH 31.08.2005 7 Ob 154/05f
Auch; Beisatz: Das gesetzliche Pfandrecht an der Entschädigungsforderung gegen den Versicherer steht nur einem Hypothekargläubiger, nicht jedoch auch anderen Personen (etwa einem Werkunternehmer des Versicherungsnehmers) zu; dies gilt auch für den Fall des Feuerschadens vor späterer Konkurseröffnung. (T1);
Beisatz: Erst durch die Befriedigung des bücherlich Berechtigten aus einer kraft Gesetzes gepfändeten Entschädigungsforderung erlischt diese Pfandhaftung. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0021972

Dokumentnummer

JJR_19941019_OGH0002_0030OB00173_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at